jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/9/6 1Ob247/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.09.1961

Norm

AHG §1 Cd14

Rechtssatz

Der Behörde kann nicht zugemutet werden, daß sie sich vor der Entscheidung in die persönlichen Belangen der Antragsteller in solcher Weise vertieft, daß sie sich ein Bild darüber machen könnte, ob im einzelnen Fall die Psyche des Antragstellers durch die negative Entscheidung nicht vielleicht verletzt werden könnte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 247/61
  Entscheidungstext OGH 06.09.1961 1 Ob 247/61
  Veröff: JBl 1962,151

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0049936

Dokumentnummer

JJR_19610906_OGH0002_0010OB00247_6100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at